

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker

Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-40-00 / be-kr

Datum
26.05.2020

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts: Ablehnung von zwei Eilanträgen gegen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis einer Masernimpfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat am 18.05.2020 einen Beschluss veröffentlicht, mit dem es zwei Eilanträge gegen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis einer Masernimpfung abgelehnt hat. Die Antragsteller hatten sich gegen die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises der Impfung oder einer Immunität gegen Masern bei der Beantragung einer Kindertagesbetreuung gewandt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer summarischen Prüfung eine Folgenabwägung vorgenommen und aus folgenden Gründen gegen die Antragsteller entschieden:

Das Interesse, Kinder ohne Masernimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, müsse gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib oder Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten. Die grundsätzliche Pflicht, einen Impfschutz (oder eine Immunität) nachzuweisen, diene dem Schutz der Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Die Impfungen sollten nicht nur das Individuum schützen, sondern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindern. Damit würden vor allem die Personen geschützt, die selbst nicht geimpft werden können, bei denen aber das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes bestehe.

Ziel des Masernschutzgesetzes sei namentlich der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, zu dem der Staat prinzipiell auch kraft seiner grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG angehalten ist.

Der Beschluss des BVerfG vom 11.05.2020 zu den Verfahren 1 BvR 469/20 und 1 BvR 470/20 sowie die Pressemitteilung des BVerfG vom 18.05.2020 sind als **Anlagen** beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen